

der Rechtsprechung des EGMR das »Spruchrichterprivileg« weiter einschränkt. Das deutsche Postulat »wenn wir schon einen Fehler gemacht haben, dann wollen wir wenigstens dann dafür nicht zahlen, wenn Richterpersonen verantwortlich sind« wird immer weiter aufgeweicht. Zu vergleichbaren Entwicklungen im Recht der EU vgl. die Entscheidungen des EuGH v. 30.9.2003, C-224/01 (Köbler) und v. 11.11.2005, C-173/03 (Traghetti del Mediterraneo)

Die im konkreten Fall geltend gemachte Entschädigung ist allerdings grotesk niedrig, siehe hierzu Stahmann, ANA-ZAR 2004, 9.

Schadensersatz für verspätete Vorführung beim Haftrichter

Ein Ausländer wurde zur Personalienfeststellung festgenommen. Nachdem die Identität und gesichert und Abschiebungsvoraussetzungen festgestellt worden waren, wurde er jedoch noch 18 Stunden ohne richterliche Anordnung festgehalten. Erst danach verhängte der Richter Abschiebungshaft. Die Zeit der rechtswidrigen Inhaftierung ist zu entschädigen.

LG Bremen, U. v. 28.6.2006, I-O-2010/05
Richter: Otterstedt, Dr. Haberland, Weinert
Einsender: RA Jan Sürig, Bremen
Fundstelle: Dok 550 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Entscheidung beigefügt ist eine Anmerkung des Kollegen Sürig. Dieser kritisiert einen Teil der Begründung der richtigen Entscheidung und die Höhe des ausgerichteten Entschädigungsbetrages. Enthalten sind ebenfalls wichtige Rechtsprechungshinweise.

Abschiebungshaft: Haftaufhebungsantrag muss inhaltlich geprüft werden

Das LG Berlin vertrat die Ansicht, ein Antrag auf Aufhebung der Abschiebungshaft nach § 10 Abs. 2 FEVG sei hinsicht-

lich der Haftgründe nicht inhaltlich zu überprüfen, weil sonst das Institut der sofortigen Beschwerde gegen den Haftbeschluss umgangen würde. Das Obergericht widerspricht und verweist zurück.

KG, B. v. 8.2.2006, 25 W 6/06
Richter: Böhrenz, Helmers, Diekmann
Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin
Fundstelle: Dok 551 im Internet

Fahrtkostenübernahme erforderlich, wenn PKH versagt wurde

Es stellt eine Verletzung rechtlichen Gehörs dar, wenn das Gericht Prozesskostenhilfe versagt und auf Bitten des mittellosen Klägers auch keine Fahrkarte zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stellt und er dort auch nicht vertreten ist. Deshalb Zulassung der Berufung im Asylverfahren.

Bay. VGH, B. v. 7.3.2006, 25 ZB 05.31119
Richter: Dr. Schechinger, Dachlauer, Petz
Einsender: RA Andreas Herrmann, Passau
Fundstelle: Dok 552 im Internet

PKH-Bewilligung bei Streit über fiktive Asylantragstellung (§ 14 a AsylVfG)

Gegenüber im Jahr 2002 geborenen Kindern verfuhr das BAMF nach § 14 a AsylVfG. Die als fiktiv gestellten Asylanträge wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Verwaltungsgericht ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage an, weil die Prüfung der rückwirkenden Anwendung der Norm dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Fast zeitgleich hiermit wurde allerdings PKH für das Hauptsacheverfahren durch dieselbe Kammer verweigert. Dies stellt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer dar. Gleichfalls enthalten: Rechtssprechungsübersicht über divergierende Entscheidungen zum Thema sowie Hinweis auf die »Entscheidungsreife« als maßgeblicher Zeitpunkt für die PKH-Bewilligung.

BVerfG, B. v. 14.6.2006 2 BvR 626/06 & 2 BvR 656/06

Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhard
Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 553 im Internet

PKH-Kostenfestsetzung: Keine Anrechnung vorgerichtlicher Gebühren

Auch im Verfahren der Kostenfestsetzung nach PKH-Bewilligung sind die vorgeichtlich verdienten Gebühren des Anwalts nicht anzurechnen, da das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant von der öffentlich-rechtlichen Beordnung nicht tangiert wird.

VG Dresden, B. v. 30.6.2006, 3 K 1040/05
Verfasserin: Frau Pfitzner und
Schr. Bezirksrevisorin beim Sächsischen OVG vom 23.5.2006
Verfasserin: Frau Zschäbitz
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 554 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu vergleichbaren Problemstellungen bei der Kostenfestsetzung siehe ANA-ZAR 2006, 20 – Dok 505 - 508

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Vorbemerkung der Redaktion:

Zur Zeit häufen sich Einsendungen für diese Rubrik. Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob das an größerer Aufmerksamkeit der Kollegenschaft oder an schlimmer gewordenen Verhältnissen liegt.

Der Orientale und der pflichtschuldige Gehorsam

Die Richter am Bayerischen VGH Dr. Festl, Andritzky-von Dressler und Ertl hatten sich in einer schon etwas älteren Entscheidung (vom 31.1.2005, 11 B 02.31597) mit der Frage der inländischen Fluchtalternative für Tschetschenen zu befassen. Nachdem zahlreiche Auskünfte verschiedener Menschenrechtsorganisationen »abgewatscht« wurden (unglaublich, unergiebig, beweist nichts), musste die Frage erörtert werden, ob sich Tschetschenen in anderen Teilen der GUS registrieren lassen

Anzeige

DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt unterstützen

Die Arbeit der DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt wird auch von anderen anerkannt. So unterstützt die „Sebastian Cobler Stiftung für Bürgerrechte“ aktuelle Anträge an die Stiftung mit einer Spende.

Wie Sie dem Tätigkeitsbericht des DAV <<http://www.anwaltverein.de/01/Taetigkeitsbericht2005.pdf>> aus dem vergangenen Jahr entnehmen können, ist die Arbeit der Stiftung nach wie vor dringend geboten. Dankbar wären wir, wenn Sie die Stiftung mit einem kleineren oder größeren Betrag unterstützen könnten. Die Bankverbindung lautet: Dresdner Bank Bonn, Konto-Nr. 2 078 296 01, BLZ 370 800 40.

Die Stiftung kann ferner unterstützt werden durch Bewährungsaufgaben bzw. gemäß § 143 a StPO. Sie ist in zahlreichen Oberlandesgerichtsbezirken in die Liste der zu bedenkenden Organisationen aufgenommen worden. Aber auch dort, wo sie nicht aufgenommen worden ist, ist eine Unterstützung denkbar.

können. Es wird zunächst festgestellt, dass in allen Berichten über fehlende Registrierungsmöglichkeiten nichts zu »*gebüh-lichen Anstrengungen*« (S. 23) dieses Personenkreises nach Registrierung gesagt werde. Anschließend können die bayerischen Richter ihre Alltagserfahrungen gehörig in die Waagschale werfen. Das geht so (S. 23):

»*Dem Verwaltungsgerichtshof ist aufgrund seiner umfangreichen Befassung mit Asylbegehren von Personen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und dem orientalischen Raum von Amts wegen bekannt, dass zahlreiche Angehörige dieser Kulturkreise kein oder nur geringes Verständnis für das Erfordernis aufbringen, bei einem Aufenthalt in einer anderen als der angestammten Umgebung der dort geltenden Rechtsordnung den pflichtschul-digen Gehorsam zu erweisen und in der gebotenen Weise Kontakt mit den Behörden aufzunehmen.*«

Also: Der Orientale muss sich eben nur um gültige Ausweispapiere und Registrierung bemühen, dann (S. 24) ...

»... gibt er damit der russischen Staats-gewalt keine Handhabe, um ihn mit ggf. asylrechtlich relevanten Maßnahmen zu überziehen.«

Dann gibt es aber noch ein Problem. Amnesty International hatte nämlich berichtet, dass die russische Staatsgewalt bei der Auswahl der zu überprüfenden Personen an ethnische Merkmale anknüpft. Aber das (S. 25) ...

»... ändert an der asylrechtlichen Irrelevanz dieser Vorgehensweise so lange nichts, als der Bereich sog. polizeilicher "Standardmaßnahmen" nicht überschritten wird. Denn auch nach rechtsstaatlichen Maßstäben müssen es Personen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe in höherem Maße als andere verdächtig sind, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen, u.U. hinnehmen, in verstärktem Umfang mit polizeilichen Eingriffsmaßnahmen konfrontiert zu werden. Ein solches erhöhtes Besorgnispotenzial ist bei Tschetschenen aufgrund der aus der Mitte dieses Volkes heraus begangenen schweren Terrorakte und angesichts der Verflechtung nicht weniger Angehöriger dieser Ethnie mit der organisierten Kriminalität nicht in Abrede zu stellen.«

Gab es da bei uns nicht noch kürzlich eine "Zigeunerkartei"? Was würden solche Richter wohl dazu sagen?

Todesstrafe für konvertierte Christen in Afghanistan – gibt's nicht

Für dieses Judikat zeichnen verantwortlich die Richter der 12. Kammer des VG Köln, Pentzlin, Schiefer und Maurer sowie die *Auskunftsgeber beim Auswärtigen Amt*.

Was war geschehen? Im Jahr 2002 kommt ein Afghane nach Deutschland und berichtet von Verfolgungen wegen seines Übertritts zum Christentum. Da nach deutscher Rechtsprechung das »religiöse Existenzminimum« nicht das Recht auf Religionsausübung in der Öffentlichkeit umfassen soll, rät der Anwalt von der Stellung eines Asylantrages ab; es wird eine Duldung begehrt. Das missfällt der Stadt Köln und sie droht dem Afghanen die Abschiebung in sein Heimatland an.

Am 21.2.2006 weist das Gericht die dagegen erhobene Klage ab (12 K 8607/03). Nachdem die Kammer zunächst ihr Missfallen darüber äußert, dass der Ausländer nicht ein seinerzeit absolut aussichtsloses Asylverfahren betrieben hatte, stellt sie unter Berufung auf Lagebericht des AA vom November 2005 und Auskunft des AA vom 16.1.2006 fest (S. 9):

»*Der Kläger kann sich im übrigen auch deshalb nicht auf eine angebliche Verfolgung wegen seiner Religion, seiner Volkszugehörigkeit und seiner Weltanschauung berufen, weil diese die Bevölkerung bzw. die Bevölkerungsgruppe, der der Kläger anzugehören angibt, allgemein treffen würden ...*

Unabhängig dürfte insbesondere auch in der Sache nicht zutreffen, dass einem Konvertiten – die im Widerspruchs- und im gerichtlichen Verfahren aufgestellten Behauptungen des Klägers als wahr unterstellend – nicht nur abstrakt nach den Regeln der Scharia, sondern konkret die Todesstrafe in Afghanistan droht, insbesondere in den städtischen Gebieten.«

Kommentar dazu aus dem STERN vom 20.3.2006: »Afghanistan: Weil Ex-Moslem Christ wurde, droht ihm die Todesstrafe.« Das konnte man im Februar 2006 in Köln natürlich noch nicht wissen. Mehr Kenntnisse hatte man dazu allerdings schon in Baden-Württemberg, vgl. VG Karlsruhe, Dok. 536 – in diesem Heft. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Ausweisung und Befristung der Sperrwirkung

Am 23. September 2006 in Hannover
Referenten: RiOVG Hans Alexy und RA Dr. Reinhard Marx
Kosten 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger

Am 23. September 2006 in Frankfurt/Main
Referent: Dr. Klaus Dienelt
Kosten 160 € zzgl. MwSt.
Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

Erwerbstätigkeit und Ausländerrecht

Am 28. Oktober 2006 in Nürnberg
Referenten: Andreas Staible, Bundesagentur für Arbeit und RA Klaus Peter Stiegeler
Kosten 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Daueraufenthalts-RL und Familienzusammenführungs-RL

Am 18. November 2006 in Mannheim
Referent: Dr. Klaus Dienelt
Kosten 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Traumatherapie mit Flüchtlingen

19. bis 21. November 2006 in Köln
Diverse Referenten
Kosten 150 €
Veranstalter: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren (BAFF)
Anmeldung: baff-tagung2006@gmx.de

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz. Januar 2007 in Hamburg und München
- Asylbewerberleistungsrecht. Februar 2007 in Bochum
- Rechtsfragen der Verfassungsschwerde. Februar 2007 in Südwestdeutschland
- Widerrufsverfahren und Ausländerrecht. April 2007 in Köln